

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Haushaltssatzung der Stadt Eggesin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Eggesin vom 15.12.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2017

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.352.200,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.379.500,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 1.027.300,00 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	- €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- €

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 1.027.300,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	- €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	- €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 1.027.300,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.062.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.305.800,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 243.300,00 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	- €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- €

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	238.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	238.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.810.800,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.567.700,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	243.100,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf
(Grundsteuer A) | 272 v.H. |
| b) für die Grundstücke auf
(Grundsteuer B) | 480 v. H |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 49,08 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	- €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	- €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	- €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.01.2017 erteilt.

Eggesin, den 06.02.2017

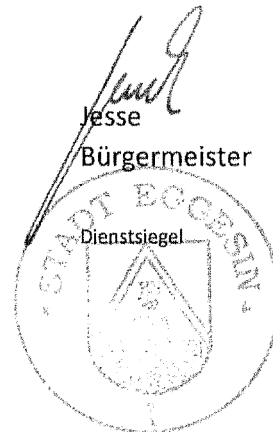
Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 31.01.2017 erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Eggesin, den 06.02.2017



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.